

ANLAGE 1

zur ADA Nr. 2/2017 vom 28.4.2017

**Neufassung der
Vergaberichtlinien
- Stand: 10.4.2017 -**

Vergaberichtlinien der Stadt Heilbronn (VRL)

- 1 Aufgaben und Befugnisse des Zentralen Vergabemanagements (VGM)
- 2 Grundsätze
- 3 Geltungsbereich
- 4 Allgemeine Vergabegrundsätze
- 5 Einleitung und Durchführung des Vergabeverfahrens
- 6 Sammlung und Sicherung der Angebote
- 7 Öffnung der Angebote
- 8 Einleitung der Vergabe
- 9 Zuständigkeiten für die Erteilung der Genehmigung zur Vergabe von Aufträgen
- 10 Auftragserteilung
- 11 Aufhebung der Ausschreibung

1 Aufgaben und Befugnisse des Zentralen Vergabemanagements (ZVM)

Die Aufgaben und Befugnisse des ZVM beziehen sich auf alle Ämter und Stabsstellen innerhalb der Kernverwaltung (laut Dezernatsverteilungsplan) der Stadt Heilbronn, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.

Dem ZVM obliegt die Mitwirkung sowie Beratung der Ämter und Stabsstellen bei allen Rechts- und Formfragen rund um die Vergabe, ausgenommen Konzessionen.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt der fachlich zuständigen Stelle (vgl. Ziff. 5).

Zu den Aufgaben und Befugnissen des ZVM zählen

- Verbindliche Festlegung des Ablaufs der Vergabeverfahren.
- Gestaltung, Bereitstellung und Aktualisierung einheitlicher Vordrucke für die Vergabeverfahren.
- Vergaberechtliche Beratung bei nationalen und europaweiten Vergabeverfahren nach VOB/A, VOL/A, VgV sowie bei vertragsrechtlichen Fragen zum Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss.
- Mitzeichnung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (vgl. Ziff. 5.3) oberhalb der in Ziff. 5.1 festgelegten Wertgrenzen.
- Abwicklung des gesamten elektronischen Ausschreibungsprozesses für alle Bauleistungen, sonstige Leistungen und für Leistungen freiberuflich Tätiger über dem maßgeblichen Schwellenwert über eine Vergabeplattform:

Phase vor Submission:

- Überprüfen der Ausschreibungsunterlagen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
- Überprüfen der Leistungsverzeichnisse auf rechtlich problematische Formulierungen,
- upload der Unterlagen und Änderungsdienst, Bekanntmachungen (bei EU-Ausschreibungen nach Erstellung des Bekanntmachungsentwurfes durch die fachlich zuständige Stelle auf SIMAP (vgl. Ziff. 5.1), Aufforderung der Bewerber zur Angebotsabgabe bei Beschränkten Ausschreibungen, zentrale Abwicklung der Bieterkommunikation,
- Angebotsöffnungen.

Phase nach Submission:

- Prüfung der eingegangenen Angebote (Wertungsstufe 1 – formale Prüfung, ggf. unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle),
 - Zentrale Abwicklung der Einholung von Auskünften aus PQ-Verzeichnissen,
 - Mitzeichnung der Vergabeanträge und der Aufträge (vgl. Ziff. 8.3 und 10.3),
 - Veröffentlichung von Auftragsvergaben auf der Homepage bzw. bei EU-Ausschreibungen nach Erstellung des Bekanntmachungsentwurfes durch die fachlich zuständige Stelle auf SIMAP (vgl. Ziff. 10.3).
 - Prüfung der Zulässigkeit der Aufhebung von Ausschreibungen auf Antrag der fachlich zuständigen Stelle.
- Weitere, mit der Umsetzung der Vergaberechtsreform und der Einführung der vollständigen elektronischen Abwicklung der Verfahren zusammenhängende Schritte.

2 Grundsätze

Die VRL enthalten grundlegende Bestimmungen über das Vergabeverfahren und den diesbezüglichen Geschäftsgang innerhalb der Stadtverwaltung. Bei der Vergabe jeder Bauleistung und sonstiger Leistung ist als oberstes Gebot der Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewissenhaft zu beachten.

3 Geltungsbereich

Die VRL gelten grundsätzlich für das gesamte Vergabewesen aller städtischen Organisationseinheiten, Regiebetriebe, Eigenbetriebe i.S. des EigBG und Einrichtungen. Sie gelten auch für die von der Stadt verwalteten Stiftungen. Die VRL gelten nicht unmittelbar für Eigengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (AG, GmbH); vgl. § 106 b GemO.

Die Regelungen zum Verfahrensablauf ab Ziff. 5 gelten nur für die in Satz 1 und 2 genannten Stellen.

4 Allgemeine Vergabegrundsätze

4.1 Bei der Ausschreibung und Vergabe sind verbindlich anzuwenden:

Bei nationalen Ausschreibungen unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte:

- bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A Abschnitt 1),
- bei sonstigen Leistungen, ausgenommen Dienstleistungen von Freiberuflich Tätigen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A),
- für die Auswahl und Beauftragung Freiberuflich Tätiger sind die Richtlinien für die Beauftragung Freiberuflich Tätiger (RifT/HN) anzuwenden.

Bei EU-weiten Ausschreibungen oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte:

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A Abschnitt 2) und ergänzend die Vergabeverordnung des Bundes (VgV),
- bei Lieferungen und Leistungen die Vergabeverordnung des Bundes (VgV),
- bei Verfahren zur Auswahl Freiberuflich Tätiger und bei der Durchführung von Planungswettbewerben die Vergabeverordnung des Bundes (VgV); die Beauftragung nach Abschluss des Verfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der RifT/HN.

Desweiteres sind gemäß § 31 Absatz 2 GemHVO die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gibt (Anhang 1).

4.2 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Energieversorgungsunternehmen, die nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme und den Sonderabnehmer-Bedingungen abgerechnet werden können, werden die dort festgelegten Preise und Bedingungen von der Stadt Heilbronn anerkannt.

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Bundesamtes für Post- und Telekommunikation und der Deutschen Telekom AG werden deren Allgemeine Geschäftsbedingungen anerkannt.

Für alle anderen Lieferungen und Leistungen gelten die Vertragsbedingungen der Stadt Heilbronn (VOB/B und VOL/B bzw. ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen).

4.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist das ZVM unverzüglich zu unterrichten und dessen Entscheidung einzuholen, wie ein möglicher Mangel (z.B. von Seiten der Stadt) behoben werden kann, ob Firmen oder Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Prüfung und

Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede ergeben.

- 4.4 Auskünfte über den Inhalt der eingereichten Angebote und etwaiger Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, über den Stand des verwaltungsinternen Vergabeverfahrens, insbesondere über Zuschlagsaussichten und über die Gründe für die Vergabeentscheidung dürfen weder Bietern noch Dritten gegeben werden.

5 Einleitung und Durchführung des Vergabeverfahrens

Die Einleitung und Durchführung des Vergabeverfahrens nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen obliegt der fachlich zuständigen Stelle.

5.1 Für jedes Vergabeverfahren

- nach VOL/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 Euro netto bzw. für Verfahren nach VgV ab dem maßgeblichen Schwellenwert,
- nach VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 20.000 Euro netto

ist von der fachlich zuständigen Stelle in VIS eine elektronische Vergabeakte (Projektakte) anzulegen und das Verfahren nach der Anleitung „Vorgehensweise bei Ausschreibungen“ (<https://intranet.stadt-heilbronn.de/service/bedienungsanleitungen#recht>) abzuwickeln.

Dies gilt auch für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen unterhalb der in Satz 1 genannten Auftragswerte.

Die vom ZVM in VIS bereitgestellten Vordrucke sind in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Diese Verfahren werden vom ZVM über eine elektronische Vergabeplattform abgewickelt, ausgenommen sind Freihändige Vergaben nach VOB/A bzw. VOL/A und Verhandlungsverfahren nach VgV in folgenden Fällen:

- nur ein bestimmtes Unternehmen kann die Leistung erbringen (§ 3a Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A, § 3 Abs. 5 I) VOL/A bzw. § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV),
- besondere Dringlichkeit (§ 3a Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A, § 3 Abs. 5 g) VOL/A, § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV),
- die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können (§ 3a Abs. 4 Nr. 3 VOB/A, § 3 Abs. 5 h) VOL/A, § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV),
- aus Gründen der Geheimhaltung (§ 3a Abs. 4 Nr. 5 VOB/A, § 3 Abs. 5 f) VOL/A),
- bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag (§ 3 Abs. 5 d) VOL/A, § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV)
- Ersatzteile und Zubehör vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung (§ 3 Abs. 5 e) VOL/A, § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV),
- Kauf einer auf einer Warenbörse notierten und gekauften Lieferleistung (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 VgV),
- vorteilhafte Gelegenheit (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 VgV),

Ausgenommen sind ferner Vergaben, die über eine zentrale Einkaufsstelle (Einkaufsgenossenschaft) abgewickelt werden sowie im Falle einer Mitgliedschaft bei einem Verein auf Gegenseitigkeit.

Die Pflicht zur Dokumentation des Vergabeverfahrens und zur Verwendung der einheitlichen

Vordrucke wird davon nicht berührt.

- 5.2 Um den Wettbewerb zu erhalten und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, muss gemäß § 31 Absatz 1 GemHVO der Vergabe einer Lieferung oder Leistung eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen.

Bei Verfahren unterhalb der Schwellenwerte sind bei Vergabe von Bauleistungen die Gründe für die Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb in der VOB/A bzw. bei Vergabe von sonstigen Leistungen für Beschränkte Ausschreibungen in der VOL/A beispielhaft aufgezählt.

Bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte stehen Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) und Nicht offenes Verfahren (Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) gleichberechtigt zur Wahl.

Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren bilden die Ausnahme und sind nur zulässig, wenn dies durch die Eigenart der Leistung oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Beispielhafte Aufzählungen hierfür finden sich in den jeweiligen Vergabeordnungen.

- 5.3 Sofern Gründe für eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A oder VOL/A oder für ein Verhandlungsverfahren nach VgV vorliegen, sind diese auf dem Formblatt VOB1/VOL/VgV (VIS-Vorlagensammlung) zu dokumentieren. Dieser Antrag bedarf grundsätzlich rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens und vor dem Einholen der Angebote der Genehmigung.

Der Antrag ist vor der Genehmigung dem ZVM über das entsprechende Aufgabenmuster in VIS zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten. Sofern das ZVM den Antrag nicht befürwortet, begründet es dies gegenüber der für die Genehmigung zuständigen Stelle. Diese entscheidet abschließend über den Antrag.

Vor der abschließenden Entscheidung über die Genehmigung darf das Vergabeverfahren nicht eingeleitet werden.

Zuständig ist grundsätzlich die Leitung der fachlich zuständigen Stelle innerhalb der durch die jeweils geltende Zuständigkeitsordnung (ZO) festgelegten Wertgrenzen für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, darüber hinaus immer die/der Dezernent/in.

Sofern die Leitung der fachlich zuständigen Stelle ihre Zuständigkeiten nach der jeweils geltenden ZO auf Beschäftigte übertragen hat, bezieht sich diese Übertragung auch auf die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart.

Bei Eigenbetrieben ist die Betriebsleitung im Rahmen der jeweils geltenden Betriebsatzung zuständig, bei Delegation die betreffenden Beschäftigten im jeweils übertragenen Rahmen.

Bei besonderer Dringlichkeit oder Gefahr im Verzug kann das Formblatt auch nachträglich vorgelegt werden.

Das Formblatt ist Bestandteil der elektronischen Vergabeakte.

- 5.4 Grundsätzlich sind, ohne dass es einer Genehmigung bedarf und unbeschadet der weiteren Gründe nach § 3a VOB/A, § 3 VOL/A, Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben innerhalb folgender Wertgrenzen zulässig:

Bauleistungen nach VOB/A:		
	Freihändige Vergabe ¹	Beschränkte Ausschreibung ²
Tief-, Verkehrswege- und		bis 150.000 Euro

Ingenieurbau	bis 20.000 Euro	
Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung		bis 50.000 Euro
alle übrigen Gewerke		bis 100.000 Euro
Lieferungen und Leistungen nach VOL/A³		
	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
Alle Lieferungen und Leistungen	bis 10.000 Euro	bis 40.000 Euro
1) Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C), Ausgabe 2009 vom 1. Oktober 2010 2) § 3a Abs. 2 Nr. 1 lit. a) bis c) VOB/A 3) unverbindliche Wertgrenzen des Innenministeriums Baden-Württemberg		

- 5.5 Die Vergabe von regelmäßig wiederkehrenden Instandsetzungs- bzw. Unterhaltungsarbeiten erfolgt grundsätzlich nach Öffentlicher Ausschreibung auf Basis von Zeit- oder Rahmenverträgen.

Die Ausschreibung erfolgt entweder im Auf- oder Abgebotsverfahren, bei dem die Bieter auf Basis vorgegebene Preise ein prozentuales Auf- oder Abgebot abgeben oder auf Basis von Einheitspreisverträgen, bei denen die über die Laufzeit des Vertrages anfallenden Massen möglichst genau zu schätzen sind.

Im Rahmen von Zeit- oder Rahmenverträgen können Einzelaufträge ohne gesonderte Genehmigung bis zur Höhe von jeweils 10.000,-- EUR, für Arbeiten im Bereich des Tiefbaues bis jeweils 30.000,-- EUR abgerufen werden.

- 5.6 Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse sind unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der jeweiligen Vergabeordnungen aufzustellen. Für Bauleistungen sind diese entsprechend der in Abschnitt 0 der ATV DIN 18299 genannten Vorgaben zu gliedern. Von der VOB/B, der VOL/B, den Bewerbungs-, den Projektbezogenen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

Sofern Freiberuflich Tätige mit der Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt sind, sind diese ausdrücklich auf vorstehende Vorgaben hinzuweisen.

Im Hinblick auf die über die Vergabepattform abzuwickelnde Bieterkommunikation sind Leistungsverzeichnisse, Pläne und sonstige Unterlagen zu anonymisieren, d.h. es dürfen aus den Unterlagen keine Rückschlüsse auf Planer oder Projektbeteiligte möglich sein.

Die fertiggestellten Vergabeunterlagen (Vorlagen aus VIS im dort hinterlegten Format, Leistungsverzeichnis als .pdf und .GAEB 83 oder als schreibgeschütztes .doc oder .xls, Pläne und weitere Unterlagen als .pdf) sind in VIS in der Projektakte abzulegen und dem ZVM über Aufgabenmuster zugänglich zu machen (vgl. Ziff. 5.1 „Vorgehensweise bei Ausschreibungen“).

Freiberuflich Tätige erhalten über einen beim ZVM zu beantragenden Link zum Datenaustauschserver „nextcloud“ Zugang zu den städtischen Vergabeunterlagen und können auf diesem Weg die fertiggestellten Unterlagen dort wieder einstellen. Die Projektleiter verfahren anschließend wie oben dargestellt.

Die Vergabeunterlagen sind Bestandteil der elektronischen Vergabeakte.

- 5.7 Bei Öffentlichen Ausschreibungen müssen die Vergabeunterlagen dem ZVM bis spätestens Dienstag, 12:00 h, zur Verfügung gestellt werden, damit diese am Freitag derselben Woche für die Bewerber zum Download bereit gestellt werden können.
Später eingehende Unterlagen werden am Freitag in der darauffolgenden Woche bereit gestellt.

In Wochen mit Feiertagen sind ggf. abweichende Termine beim ZVM zu erfragen.

- 5.8 Die Vergabeunterlagen werden vom ZVM über eine Vergabeplattform für die Bewerber zum Download bereit gestellt.
Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben werden vom ZVM veranlasst und erfolgen grundsätzlich im Landesausschreibungsblatt Baden-Württemberg, der Stadtzeitung, auf der Homepage der Stadt Heilbronn, auf bund.de und über verschiedene online-Ausschreibungsdienste.
Bekanntmachungen von EU-weiten Verfahren müssen zwingend im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Der Entwurf der Bekanntmachung wird durch die fachlich zuständige Stelle auf SIMAP erstellt und vom ZVM nach Überprüfung versandt.

Bis zum Öffnungstermin notwendige Änderungen der Ausschreibungsunterlagen sind unverzüglich dem ZVM mitzuteilen, welches entsprechende Bewerberinformationen über die Vergabeplattform veranlasst.

- 5.9 Alle Vergabeverfahren sind bis spätestens 18.10.2018 vollständig digital durchzuführen, abzubilden und zu speichern.
Das ZVM setzt, soweit noch nicht erfolgt, die notwendigen Termine zur Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte fest und regelt den Ablauf.

6 Sammlung und Sicherung der Angebote

Die im Rahmen von Vergabeverfahren nach Ziff. 4.1 eingehenden elektronischen Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen werden auf der Vergabeplattform bis zum Öffnungstermin verschlüsselt gespeichert.

Schriftlich übermittelte Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen werden vom ZVM mit Eingangsvermerk versehen und bis zum Öffnungstermin ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

7 Öffnung der Angebote

- 7.1 Die Öffnung von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen, die im Rahmen von Verfahren nach diesen Richtlinien digital oder in Papierform eingereicht werden, erfolgt für die in Ziff. 3 Satz 1 und 2 genannten Stellen ausschließlich durch das ZVM.
Die Niederschrift über die Öffnung der eingereichten Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen sowie die digital einreichten Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen sind Bestandteil der elektronischen Vergabeakte.

- 7.2 Das ZVM führt die formale Prüfung der eingereichten Unterlagen (Wertungsstufe 1), ggf. in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Stelle durch.
Die geprüften Unterlagen werden zusammen mit der „Vergabeakte allgemein“, in der das gesamte Vergabeverfahren über die Vergabeplattform vom upload der Unterlagen an dokumentiert ist, der fachlich zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt (vgl. Ziff. 5.1 „Vorgehensweise bei Ausschreibungen“).
Die fachlich zuständige Stelle wird von der ZVM über ggf. festgestellte Ausschlussgründe informiert. Bei Bedarf legt das ZVM zusammen mit der fachlich zuständigen Stelle die weiteren Schritte zur Prüfung und Wertung der Angebote fest.
- 7.3 Jedes Verfahren nach Ziff. 5.1 ist von Beginn an unter Verwendung des Vordruckes „Vergabevermerk“ aus der VIS-Vorlagensammlung zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist Bestandteil der elektronischen Vergabeakte.

8 Einleitung der Vergabe

- 8.1 Über Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen, ist von der fachlich zuständigen Stelle vor dem Aufstellen des Vergabeantrages
- bei Aufträgen über 30.000 EUR eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen und
 - bei Aufträgen über 50.000 EUR auf der Homepage des Landesgewerbeamtes – Meldestelle für Vergabesperrn – zu überprüfen, ob Einträge vorliegen. Liegt ein Eintrag vor, ist bei der Meldestelle nachzufragen, ob sich dieser auf den erst- und zweitplazierten Bieter und ggf. auf deren bekannte Nachunternehmer bzw. auf Mitglieder einer Bietergemeinschaft bezieht.
- 8.2 Für jede Vergabe über den in Ziff. 5.1 festgelegten Wertgrenzen ist ein Vergabeantrag unter Verwendung des Vordruckes aus der VIS-Vorlagensammlung mit den darin enthaltenen Mindestangaben zu erstellen.

Bei einer Aufteilung der Lieferung oder Leistung in Lose richtet sich die Zuständigkeit für die Vergabegenehmigung nach der Gesamtauftragssumme (netto).

Vorlagen an den für die Vergabe zuständigen Ausschuss oder an den Gemeinderat müssen von dem/der zuständigen Amtsleiter/Amtsleiterin und von dem/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin unterschrieben sein (Gesehen, Datum, Unterschrift, Bürgermeisteramt).

Bei Drucksachen, die in den Ausschüssen oder im Gemeinderat behandelt werden, ist unbedingt zu beachten:

Drucksachen mit Vergabeentscheidungen auf der Grundlage der VOB/A werden als öffentliche Drucksachen, wie vorstehend beschrieben, erstellt und dürfen nur den Namen des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, sowie dessen geprüfte Angebotsendsumme als Detailangabe enthalten. Weitere Detailinformationen, insbesondere die Namen der übrigen Bieter und deren geprüften Angebotsendsummen sowie Details über die vorgenommenen Wertungen, z.B. von Nebenangeboten und/oder Sondervorschlägen, sind in einer öffentlichen Zu-Drucksache zu formulieren.

Bei Vergabeentscheidungen auf der Grundlage der VOL/A darf in der öffentlichen Drucksache nur der Name des Bieters aufgeführt werden, der den Zuschlag erhalten soll. Alle weiteren Detailinformationen, insbesondere auch über andere Bieter, sind in einer nicht-öffentlichen Zu-Drucksache darzustellen.

Zu weiteren Details bei der Erstellung von Drucksachen wird auf die ADA 03/2004 verwiesen.

Der Vergabeantrag ist Bestandteil der elektronischen Vergabeakte.

8.3 Die Vergabeanträge sind, bevor sie der jeweils zuständigen Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden, dem ZVM zur Mitzeichnung zuzuleiten (vgl. Ziff.5.1 „Vorgehensweise bei Ausschreibungen“).

9 Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zur Vergabe von Aufträgen

9.1 Für die Genehmigung zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A / VgV (ausgenommen hiervon sind Dienstverträge im Personalwesen, Grundstücksan- und -verkauf) und von Bauleistungen nach der VOB sind die jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen, wie sie sich aus der Gemeindeordnung (GemO), der Hauptsatzung (HS), den Betriebssatzungen und der Zuständigkeitsordnung (ZO) ergeben, maßgebend.

9.2 Vorbehaltlich etwaiger Änderungen der genannten Zuständigkeitsregelungen gelten grundsätzlich die in Anhang 2 zusammengefassten Zuständigkeitsregelungen.
Für die dort angegebenen Wertgrenzen sind jeweils die Vergabesummen ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

10 Auftragserteilung

10.1 Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Auftrag noch innerhalb der Zuschlagsfrist dem Bieter zugehen kann. Wenn im Ausnahmefall der Auftrag mündlich, telefonisch oder mit Telefax erteilt wird, muss die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden.

10.2 Bei der Abgabe von Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll (Verpflichtungserklärungen), sind die Bestimmungen des § 54 GemO und der §§ 3, 7, 8 und 9 ZO sowie der Betriebssatzungen maßgebend.

10.3 Zur Erfüllung der in den Vergabeordnungen vorgeschriebenen Informationspflichten (§ 19 VOL/A bzw. § 20 VOB/A) sind über Aufgabenmuster in VIS dem ZVM vor Versand alle Aufträge vorzulegen, die auf Grund eines Verfahrens nach Ziff. 5.1 erteilt werden sollen.
Ausgenommen hiervon sind Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen (Jahresausschreibungen).

Bei EU-Verfahren darf der Auftrag nicht erteilt werden, bevor nicht die nach § 134 GWB vorgeschriebene Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerber erfolgt und die zwingend einzuhaltende Wartefrist abgelaufen ist.

Der Auftrag ist Bestandteil der elektronischen Vergabeakte.

11 Aufhebung von Ausschreibungen

Die Aufhebung einer Ausschreibung ist unter Darlegung der Gründe schriftlich beim ZVM zu beantragen. Dieses prüft den Antrag, holt die Genehmigung durch die zuständige Stelle ein und benachrichtigt die Bieter.

INNENMINISTERIUM

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Vergabe von Aufträgen
im kommunalen Bereich (VergabeVwV)**

Vom 5. April 2016 – Az.: 2-2242.0/21 –

INHALTSÜBERSICHT

1 Anwendungsbereich

2 Vergaberechtliche Bestimmungen

2.1 Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO

2.2 Unmittelbar zu beachtende Bestimmungen

2.3 Zur Anwendung empfohlene Bestimmungen

3 Hinweise zur Anwendung der VOB

3.1 Keine Bevorzugung ortsansässiger Bieter

3.2 Vergabe in öffentlicher Sitzung

3.3 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

4 Inkrafttreten

1 Anwendungsbereich

Kommunale Auftraggeber im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Gemeindefachrecht Anwendung findet.

Unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2013 geändert worden ist (GBl. S. 55, 57) beziehungsweise des § 64 Absatz 2 GemHVO in Verbindung mit § 45 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (GBl. S. 466) geändert worden ist, gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen auch für Sonder- und Treuhandvermögen kommunaler Auftraggeber.

2 Vergaberechtliche Bestimmungen

2.1 Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO

Als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO sind von den kommunalen Auftraggebern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

2.1.1 die Teile A, B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Für Aufträge oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte richtet sich die Anwendung der VOB nach den in den Nummern 2.2.7 und 2.2.8 genannten Rechtsvorschriften; abweichend von der VOB/A kann eine Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 20000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen;

2.1.2 die Nummer 3 (Angemessene Beteiligung des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen) der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 17. März 2015 (GABl. S. 139);

2.1.3 die Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) vom 15. Januar 2013 (GABl. 2013 S. 55). Hinsichtlich der anderen Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gilt Nummer 2.3.2.

2.2 Unmittelbar zu beachtende Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind von den kommunalen Auftraggebern in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar zu beachten:

2.2.1 § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902) sowie § 100 Absatz 1 BVFG in Verbindung mit § 74 BVFG in der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565);

2.2.2 § 68 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), geändert durch Gesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315);

2.2.3 §§ 141 und 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046; § 143 in der Fassung vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)];

2.2.4 § 22 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745);

2.2.5 Verordnung PR Nummer 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864);

2.2.6 § 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370);

2.2.7 der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750);

2.2.8 die aufgrund der im GWB geregelten Verordnungsermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO), die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVg), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO);

2.2.9 § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in der Fassung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1942), zuletzt geändert

- durch Artikel 4a des Gesetzes vom 7. September 2014 (BGBl. I S. 2246);
- 2.2.10 § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEentG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799);
- 2.2.11 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16. April 2013 (GBl. S. 50).
- 2.3 *Zur Anwendung empfohlene Bestimmungen*
Die Anwendung folgender Bestimmungen wird den kommunalen Auftraggebern in der jeweils geltenden Fassung empfohlen:
- 2.3.1 Teile A und B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL); für Aufträge oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte finden die in den Nummern 2.2.7 und 2.2.8 genannten Rechtsvorschriften Anwendung;
- 2.3.2 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) vom 15. Januar 2013 (GABl. 2013 S.55); hinsichtlich der Anwendung von Nummer 3.4 dieser Verwaltungsvorschrift gilt Nummer 2.1.3;
- 2.3.3 Kommunales Vergabehandbuch für Baden-Württemberg – KVHB-Bau –, herausgegeben vom Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg;
- 2.3.4 Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Fassung vom 22. Februar 2013; siehe hierzu auch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2013 vom 27. März 2013 (GABl. S. 195);
- 2.3.5 Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 17. März 2015 (GABl. S. 139) mit Ausnahme der nur die Landesbehörden betreffenden Regelungen (Nummern 4.5 Buchstaben e und f, 7, 10.2.1 Absatz 1, 14 und Anlage 4) sowie der Verweise auf die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die VV-LHO. Anstelle der Nummer 8.6.3.4 wird auf die Nummer 13 der Verwaltungsvorschrift zu den Standards des E-Government-Konzepts Baden-Württemberg (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Dezember 2013, GABl. 2014, S. 2) hingewiesen. Das Prüfraster für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der dortigen Anlage kann entsprechend angewendet werden.
- Die in Nummern 6.2, 6.3 und 6.6 genannten Auftragswerte können auch im Rahmen des § 106b Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung (GemO) zu Grunde gelegt werden.

3

Hinweise zur Anwendung der VOB

3.1

Keine Bevorzugung ortsansässiger Bieter

Die Bestimmungen der VOB beruhen auf den Grundsätzen des freien Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber. Bei der Ermittlung des Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, kann daher ein Abweichen von der VOB/A weder mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherung örtlicher Arbeitsplätze noch mit gewerbesteuerlichen Erwägungen gerechtfertigt werden. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig (§ 2 Absatz 2, § 6 Absatz 1 VOB/A). In Ausnahmefällen können Besonderheiten des Auftrags die räumliche Nähe des Unternehmens zum Leistungsort erfordern. Die entsprechenden Anforderungen müssen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

3.2

Vergabe in öffentlicher Sitzung

3.2.1

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Dasselbe gilt nach § 39 Absatz 5 Satz 1 GemO für die beschließenden Ausschüsse. Sind diese lediglich vorberatend tätig, ist den Gemeinden freigestellt, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Sie können damit generell oder im Einzelfall selbst darüber entscheiden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 Absatz 1 Satz 1 GemO findet insoweit keine Anwendung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss jedoch nichtöffentlich verhandelt werden (§ 39 Absatz 5 Satz 2 GemO).

3.2.2

Über die Vergabe ist daher grundsätzlich, gegebenenfalls mit Ausnahme der unter 3.2.1 erwähnten Vorberatung in Ausschüssen, in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Eine Behandlung der Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung ist nur dann und insoweit gerechtfertigt, aber auch geboten, als es das öffentliche Wohl oder die Interessen der einzelnen Bieter erfordern. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn betriebsinterne Fragen, Kalkulationsgrundlagen oder Fragen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bietern erörtert werden. Für Vergaben, in denen das bundesrechtlich bindende Vergaberecht ab Erreichen der europarechtlichen Schwellenwerte (Nummern 2.2.7 und 2.2.8) zur Anwendung kommt, ist das Vertraulichkeitsgebot je nach Stand des Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung seines Zwecks zu handhaben (vergleiche Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Vergabesenat, vom 16. Juni 2010, 15 Verg 4/10).

Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GemO) für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen beziehungsweise im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Dabei ist

sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Auch Mitglieder des Gemeinderats sind hieran gebunden (§ 41 b Absatz 2, 3 und 4 GemO). Dies ist insbesondere für Vergabeentscheidungen von Bedeutung.

- 3.2.3 Das Gleiche gilt bei Landkreisen nach §§ 30 Absatz 1 Satz 1 und 2, 34 Absatz 5 Satz 1 und 4 sowie § 36 a Absatz 2, 3 und 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), bei kommunalen Auftraggebern, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung findet, nach §§ 15 Absatz 1 Satz 1 und 2, 14 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie 5 Absatz 2 Satz 1 GKZ und bei sonstigen kommunalen Auftraggebern, auf die die genannten Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung finden.

3.3 *Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen*

Architekten- und Ingenieurleistungen sind freiberufliche Dienstleistungen und fallen nicht unter den Begriff der »Bauleistungen« im Sinne von § 1 VOB/A. Bei einem Generalunternehmervertrag gilt die VOB, und zwar sowohl für die Bauleistungen als auch für die damit verbundenen Planungsleistungen, wie zum Beispiel Ausführungspläne und statistische Berechnungen, nicht jedoch für daneben übernommene selbstständige Architekten- und Ingenieurleistungen.

Architekten- und Ingenieurleistungen sind hinsichtlich der Entgelte unter Beachtung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zu vergeben.

4 **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 28. Oktober 2011 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

GABl. S. 254

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« und Gläubigeraufruf

Vom 22. April 2016 – Az.: 4-1113.6/0/103 –

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 21. April 2016, Gesch.Z.: IE4-1202.52-25, Folgendes bekannt gegeben:

Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 17. September 2013 gegen die Vereinigung »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« wurde am 22. Oktober 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 22.10.2013 B12) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 27. Januar 2016 (Az. 4 A 13.2447) bestätigt worden; das Verbot hat am 9. März 2016 Bestandskraft erlangt. Der verfügende Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Der Verein »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« ist eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung »Islamisches Zentrum Ingolstadt e.V.«, einer verbotenen Teilorganisation der mit Verfügung vom 08.12.2001 durch das Bundesministerium des Innern verbotenen Vereinigung »Kalifatsstaat« (»Hilafet Devleti«) und deshalb kraft Gesetzes verboten.
2. Der Verein »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) zum Verwechseln ähnlich sehen.
4. Das Vereinsvermögen des »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die Kosten des Verfahrens hat das »Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.« (Merkez Moschee) zu tra-

Anhang 2

Übersicht über die Zuständigkeiten für die Erteilung der Genehmigung zur Vergabe von Aufträgen



1.	FÜR LEISTUNGEN IM SINNE DER VOL/A UND BAULEISTUNGEN IM SINNE DER VOB/A
1.1	Wertgrenzen
1.1.1	<p>Stadtverwaltung ohne Eigenbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none">- bis 150.000/200.000 EUR im Einzelfall die Amtsleiter/Dezernenten, sofern nicht in der Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, einschließlich der Befugnis zur Erweiterung erteilter Aufträge innerhalb dieser Höchstgrenze;- bis 375.000/500.000 EUR im Einzelfall die Amtsleiter/Dezernenten, sofern die Lieferung/Leistung öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben war und die Zuständigkeitsordnung nicht etwas anderes bestimmt, einschließlich der Befugnis zur Erweiterung erteilter Aufträge innerhalb dieser Höchstgrenze;- bis 1.500.000 EUR im Einzelfall die beschließenden Ausschüsse;- über 1.500.000 EUR im Einzelfall der Gemeinderat.
1.1.2	<p>Eigenbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none">- bis 200.000 EUR - aufgrund öffentlicher Ausschreibung im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bis 500.000 EUR - im Einzelfall die Werkleitung/Betriebsleitung;- bis 1.500.000 EUR im Einzelfall der Werksausschuss/Betriebsausschuss;- über 1.500.000 EUR im Einzelfall der Gemeinderat.
1.2	Keine betragsmäßigen Begrenzungen bestehen für die nachstehend aufgeführten Beschaffungen, Vergaben und Kostenträgungen:
1.2.1	<p>Personal- und Organisationsamt</p> <ul style="list-style-type: none">- EDV-Zubehör und Verbrauchsmaterial sowie Wartungs- und Pflegearbeiten an EDV-Anlagen, Peripheriegeräten und EDV-Programmen.
1.2.2	<p>Schul-, Kultur- und Sportamt</p> <ul style="list-style-type: none">- Schulbücher im Rahmen der gesetzlichen Lernmittelfreiheit.
1.2.3	<p>Amt für Jugend, Familie und Senioren</p> <ul style="list-style-type: none">- Lebensmittel und Wirtschaftsbedarf für die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge.


1.2.4	<p>Hochbauamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brennstoffe, - Gebühren für Kommunikationsanschlüsse (Telefon fest und mobil, Telefax, Btx, angemietete Leitungen, bewegliche Funkstellen) sowie die Kosten für die Wartung der TK- und Funkanlagen und entsprechender Geräte.
1.2.5	<p>Betriebsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Reinigungsmaterial und Vergabe der Fremdreinigungen, - Kraftstoffe und Baustoffe für die Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Betriebsamtes.
2	Zuständigkeit bei sonstigen im Rahmen der Vergabe von Leistungen im Sinne der VOL/A sowie von Bauleistungen im Sinne der VOB/A zu treffenden Entscheidungen.
2.1	<p>Wahl der Vergabeart</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 150.000 EUR bei der Vergabe nach VOL/A / VOB/A die Amtsleiter unter Berücksichtigung des § 8 UVgO bzw. des § 3a VOB/A (§ 15 Abs. 1 ZO), - über 150.000 EUR bei der Vergabe nach VOL/A / VOB/A entscheiden die Dezenten über die Art der Vergabe von Aufträgen (§ 20 Abs. 2 Ziff. 18 HS). <p>Soweit es Vorhaben betrifft, für die die Eigenbetriebe zuständig sind, entscheidet die Werkleitung/die Betriebsleitung uneingeschränkt über die Art der Vergabe.</p>
2.2	<p>Aufhebung der Ausschreibung/Ausschluss vom Wettbewerb</p> <p>Über die Aufhebung der Ausschreibung sowie den Ausschluss eines Bieters vom Wettbewerb entscheidet der jeweils zuständige Amtsleiter im Rahmen der in Ziff. 2.1 festgelegten Zuständigkeit, ansonsten der jeweils zuständige Dezent (§ 10 ZO), für den Bereich der Eigenbetriebe die Werkleitung/Betriebsleitung.</p>
2.3	Auftragserweiterungen und Nachtragsangebote, Mehrkosten
2.3.1	Für die Genehmigung von Auftragserweiterungen und Nachtragsangeboten sind grundsätzlich jeweils die Organisationseinheiten bzw. Gremien zuständig, welche die ursprüngliche Vergabe genehmigt haben. Überschreiten die Auftragssummen die für die ursprüngliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertgrenzen, sind für die Frage der Zuständigkeit die nächst höheren Wertgrenzen maßgeblich. § 20 Absatz 1 Ziff. 8 HS, § 3 Abs. 1 HS und § 12 Ziff. 11 HS sowie §§ 7 und 8 der Betriebssatzungen bleiben hiervon unberührt.
2.3.2	<p>Entstehen durch die beantragten Mehrkosten überplanmäßige Ausgaben des Haushaltsplanes bzw. sind außerplanmäßige Ausgaben erforderlich, ist im Einzelfall zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 25.000 EUR die Stadtkämmerei (§ 28 Abs. 2 Ziff. 2 ZO), - bis 50.000 EUR das Dezernat II (§ 25 Abs. 18 Ziff. 1.1 ZO), - bis 100.000 EUR der OBM (§ 25 Abs. 18 Ziff. 1.2 ZO),

	<ul style="list-style-type: none"> - bis 1.500.000 EUR die jeweils fachlich zuständigen Ausschüsse (§ 6 Absatz 6 HS - über 1.500.000 EUR der Gemeinderat (§ 12 Ziff. 12 HS). <p>In diesen Fällen sind gesonderte Anträge vor Erwirkung der Vergabegenehmigung an die jeweils zuständige Organisationseinheit bzw. an das jeweils zuständige Gremium zu stellen.</p>
2.3.3	<p>Für Mehraufwendungen im Erfolgsplan bzw. für Mehrausgaben bei der Ausführung von Vorhaben im Vermögensplan der Eigenbetriebe sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, wenn diese den ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um - bis zu 500.000 EUR die Werkleitung/Betriebsleitung; - über 500.000 EUR der Werksausschuss/Betriebsausschuss. - bei Mehrausgaben des Vermögensplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, einschl. Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagsumme für das Einzelvorhaben - bis 100.000 EUR die Werkleitung/Betriebsleitung; - über 100.000 EUR der Werksausschuss/Betriebsausschuss.
2.4	Sonstige Zuständigkeitsübertragungen
2.4.1	<p>Soweit die Amtsleiter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihre Zuständigkeit zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln mit Zustimmung des zuständigen Dezernenten gemäß § 8 Abs. 4 ZO auf Bedienstete ihres Amtes zu übertragen, haben diese Übertragungen weiterhin Gültigkeit. Auch in diesen Fällen sind die Nettobeträge maßgebend.</p> <p>Zuständigkeitsübertragungen im Bereich der Eigenbetriebe bleiben ebenfalls unberührt.</p>
3.	Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige
3.1	Für die Genehmigung zur Vergabe von Aufträgen an freiberuflich Tätige ist zuständig (maßgebend ist jeweils das Netto-Gesamthonorar einschl. Nebenkosten):
3.1.1	<p>Stadtverwaltung ohne Eigenbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 25.000 EUR der jeweils für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Amtsleiter; - bis 100.000 EUR die Dezernenten; - bis 1.500.000 EUR der Bauausschuss; - über 1.500.000 EUR der Gemeinderat. <p>Soweit die zu erbringenden Leistungen nicht direkt oder nicht im Zusammenhang mit Bauleistungen und Baumaßnahmen stehen, tritt anstelle des Bauausschusses der nach der Hauptsatzung jeweils zuständige Ausschuss.</p>

3.1.2	<p>Eigenbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 200.000 EUR die Werkleitung/Betriebsleitung; - bis 1.500.000 EUR der Werksausschuss/Betriebsausschuss; - über 1.500.000 EUR der Gemeinderat.
3.2	<p>Für die Genehmigung zur Vergabe von Aufträgen an</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angehörige der künstlerischen Berufe (bildende Künstler usw.) - für den Bau von Denkmälern, Brunnen usw. sowie sonstige unter "Kunst am Bau" und/oder "Kunst in der Stadt" fallende Leistungen <p>gelten die oben genannten Wertgrenzen mit der Maßgabe, dass anstelle des Bauausschusses der Verwaltungsausschuss tritt.</p>
3.3	<p>Die Frage der Zuständigkeit richtet sich immer nach der voraussichtlichen Gesamtvergabesumme. In diesen Fällen sind deshalb grundsätzlich Rahmenverträge mit dem betreffenden Auftragnehmer zu vereinbaren, die den jeweils zuständigen Stellen zur Genehmigung vorzulegen sind. Einzelaufträge aufgrund dieser Rahmenverträge, solange sie zusammen nicht die genehmigte Gesamtsumme überschreiten, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung mehr.</p>

Anhang 3
Ablaufschema

Externer Planer	Nextcloud (Verwaltung durch ZVM)	Fachlich zuständige Stelle	ZVM
		<p>Projekt</p> <p>Entscheidung über Vergabeart ÖA / BA / FV</p> <p>ÖA: Öffentliche Ausschreibung / BA: Beschränkte Ausschreibung / FV: Freihändige Vergabe</p>	<p>Beratungsfunktion in allen Stufen des Vergabeverfahrens einschl. Vertragsabwicklung, ggf. in Abstimmung mit anderen beteiligten Ämtern</p>
			<p>Mitzeichnung oberhalb der Wertgrenzen bei BA und FV (Ziff. 2.4.4 VRL)</p>
<p>Erstellen der Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsverz. • Städt. Vergabeunterlagen 		<p>Anlegen der Projekttakte in VIS (Ziff. 2.4.1 VRL) und Erstellen der Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsverzeichnis • Städt. Vergabeunterlagen • Bei EU-weitem Verfahren: Vorbereiten der Bekanntmachung 	<p>Genehmigung (Anlage 2 Ziff. 2.1 VRL)</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen der Unterlagen • Freigabe über Aufgabenmuster (https://intranet.stadt-heilbronn.de/service/bedienungsanleitungen#recht) 	
			<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung auf formale Richtigkeit • Bei ÖA: Veranlassen der Bekanntmachung (StAnz, Stadtztg, subreport, etc. ggf. EU-Amtsblatt) upload auf Vergabeplattform • Bei BA/FV: Benachrichtigung der aufzufordernden Firmen über Vergabeplattform

			<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Beantwortung von Anfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei BA: Information auf Homepage der Stadt • Änderungsdienst • Bieterkommunikation • Angebotseröffnung
Externer Planer	Nextcloud (Verwaltung durch ZVM)	Fachlich zuständige Stelle	ZVM	
			<ul style="list-style-type: none"> • Formale Prüfung der Angebote und ggf. Anfügen von Anmerkungen für die weitere Wertung • Abfrage Eintragungen PQ-Verzeichnisse • Einstellen der Unterlagen in die Projekttakte / bei Planerbeteiligung auch auf nextcloud 	
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Wertung der Angebote • Dokumentation Vergabevorschlag /- antrag		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Wertung der Angebote • Einholen von Auskünften GewZentralRegister / Meldestelle • Dokumentation • Vergabevorschlag /- antrag 	Mitzeichnung (2.7.3 VRL)	
				Genehmigung (Anlage 2 Ziff. 1.1.1/1.1.2 VRL)
				<ul style="list-style-type: none"> • Bei BA/FV: Veröffentlichung Auftragsvergabe auf Homepage • Bei EU-weiter Ausschreibung im Amtsblatt der EU